

Bern, 25. Februar 2021

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 1. März 2021

---

## Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln .....	2
Masken-Tragpflicht .....	2
Öffnungszeiten Sportanlagen.....	3
Zuschauerinnen und Zuschauer.....	3
Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger) .....	3
Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter).....	4
Leistungs- und Profisport.....	4
Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern (Jahrgang 2001 und jünger sowie Leistungssport) .....	5
Schulschwimmen.....	5
Garderoben und Duschen.....	5
Trainingsmaterial.....	5
Gastronomie.....	6
Verantwortung .....	6
Kontrolle und Durchsetzung.....	6
Kommunikation.....	6
Inkraftsetzung.....	6

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

## Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt grundsätzlich eine Masken-Tragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

### Masken-Tragpflicht vor, während und nach dem Training

- Im **Aussenbereich** der Sportanlage sowie im **Innern der Anlage** muss von Personen, die älter sind als 12 Jahre, immer eine Maske getragen werden.
- Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende.
- Der eigentliche Trainingsbetrieb kann ohne Maske durchgeführt werden, jedoch muss immer der Mindestabstand von 1.5 eingehalten werden.
- Trainingsleitende im Indoorbereich (U20) müssen eine Maske tragen. Im Outdoorbereich empfiehlt das Sportamt den Trainingsleitenden das Tragen einer Maske.\*  
\*Die Trainingsleitenden schützen sich so vor einer möglichen Ansteckung bzw. vor einer Quarantäne, falls ein/e Trainingsteilnehmende/r erkrankt oder positiv getestet wird.

## Ausnahmen

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

## Öffnungszeiten Sportanlagen

- Die Indoorsportanlagen sind bis am 31. März 2021 **geschlossen**. Nachwuchstrainings für die Jahrgänge 2001 und jünger dürfen aber innerhalb der bestehenden Jahres- oder Halbjahresbelegung uneingeschränkt mit vorheriger Anmeldung stattfinden (siehe nachfolgender Abschnitt «Breitensport Kinder und Jugendliche»).
- Outdooranlagen sind ab dem 1. März 2021 für alle Sporttreibenden geöffnet, sofern keine Wintersperrung besteht (z.B. Naturrasenfelder oder Sandbahnen). Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt aber ein eingeschränkter Trainingsbetrieb (siehe nachfolgender Abschnitt «Breitensport Erwachsene»).
- Für Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler gelten Ausnahmen. Siehe dazu nachfolgender Abschnitt «Profi- und Leistungssport».

## Zuschauerinnen und Zuschauer

Alle Sportanlagen dürfen ausschliesslich von Sporttreibenden betreten und genutzt werden. Begleitpersonen, Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht erlaubt. Das Anlagenpersonal sowie die Mieterinnen und Mieter der Sportanlagen sind befugt, unbeteiligte Personen wegzuweisen.

## Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

### Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt, Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für welche die Trainingsgruppe bereits über **bestehende Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt.
- Die Trainingszeit in einer Indoorsportanlage muss vorgängig schriftlich beim Sportamt unter [reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch) angemeldet werden. Dies gilt nicht für Trainings, die zwischen dem 11. Januar 2021 und 28. Februar 2021 bereits stattgefunden haben und weitergeführt werden.
- Bestehende Trainingszeiten in Outdoorsportanlagen müssen nicht mehr angemeldet werden. Sollte ein Training aber bis auf weiteres **nicht** stattfinden, muss dieses zwingend per Mail an [reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch) abgemeldet werden.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing**: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Die **Schul-Lehrschwimmbecken Sek. Bümpliz und Bethlehem** stehen wie alle anderen Hallenbäder und Sportanlagen für den Trainings- und Kursbetrieb U20 (Jahrgänge 2001 und jünger) zur Verfügung. Es gilt keine Beschränkung der Gruppengrösse für U20.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

## Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

- In allen Indoorsportanlagen ist die Sportausübung für Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr (Jahrgang 2000 und älter) untersagt.
- Auf allen Outdooranlagen dürfen über 20-jährige in permanenten Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Trainings- oder Kursleitung) trainieren. **Körperkontakt ist verboten. Die Gruppen dürfen sich nicht mischen. Der Abstand von 1.5m muss jederzeit gewährleistet sein. Kann der Abstand nicht jederzeit gewährleistet werden, müssen Masken getragen werden.**
- Die maximale Gruppenanzahl auf den Outdooranlagen ist wie folgt:
  - Halber Fussballplatz ▶ max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
  - Trainingsfeld ▶ max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
  - Ganzer Fussballplatz ▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Frisbeefeld ▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Rugbyfeld ▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Baseballfeld ▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Bolzplatz ▶ max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
  - Hartplatz ▶ max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
  - Schulrasenfelder ▶ max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
  - Beachvolleyballfeld ▶ max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
  - Auf den Leichtathletikanlagen der Stadt Bern gilt max. eine Gruppe à max. 15 Personen pro reservierbarem Anlagenteil (Weitsprunganlage, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Kugelstossanlage, Diskusanlage, Hammeranlage, Speeranlage, etc.). Auf den Rundbahnen sind max. 4 Gruppen à max. 15 Personen erlaubt.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind nicht erlaubt.

## Leistungs- und Profisport

### Trainingsbetrieb

- Für die Definition von «Leistungs- und Profisportlerinnen» resp. «Leistungs- und Profisportler» siehe die Definition von Swiss Olympic.
- In Profi- und Leistungssport sind Trainings von **Mannschaftssportarten** sowie von **Sportarten mit Körperkontakt** erlaubt.
- Die Trainingsgruppen sind auf eine Grösse von **max. 15 Personen** oder auf Gruppen beschränkt, die **als beständige Wettkampfteams trainieren**.
- **Einzeltrainings** sind erlaubt.
- Einzelsportlerinnen- und -sportler müssen vom jeweiligen Verband eine **schriftliche Bestätigung** vorweisen, dass sie dem Nationalkader angehören und diese Bestätigung dem Sportamt einreichen ([reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch)).
- Mannschaftssportarten müssen auf Nachfrage des Sportamts vom jeweiligen Verband eine **schriftliche Bestätigung** vorweisen, dass sie den Kriterien von Swiss Olympic entsprechen.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

## Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern (Jahrgang 2001 und jünger sowie Leistungssport)

Für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern gelten alle oben genannte Bestimmungen zum Trainingsbetrieb. **Zusätzlich gilt:**

- Pro Kursgruppe ist **eine Begleitperson in Sport- oder Badebekleidung (keine Strassenbekleidung)** erlaubt, sofern die Teilnehmenden noch nicht genügend selbstständig sind. Die Begleitperson befindet sich während der Kursdauer in der Nähe der Gruppe, darf jedoch während der ganzen Zeit nicht ins Wasser. Es ist kein Eintritt geschuldet.
- Im Aussen- und Innenbereich der Anlage müssen Personen ab 12 Jahren immer eine **Maske** tragen. Diese Regel gilt **bis unmittelbar vor Trainingsbeginn** d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Trainingsende.
- Gruppen, die in **Hallenbädern** trainieren, **versammeln** sich vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und betreten die Anlage gemeinsam.
- **Aquagymnastik** ist erlaubt.

## Schulschwimmen

- **Für Volksschulen** (obligatorischer Schulunterricht der 1. bis 9. Klassen inkl. Ferieninsel, Tagesstätten, Kitas) gibt es keine Beschränkung der Gruppengrösse. Das Merkblatt des Schulamts mit den detaillierten Bestimmungen finden Sie hier: [Merkblatt](#)
- **Gruppengrösse weiterführender Schulen ab dem 10. Schuljahr** (Berufsschulen, Gymnasien, Pflichtunterricht Universität): Es gilt weiterhin die maximale Personenzahl von 5 Personen pro Bahn (inkl. Trainerin oder Trainer resp. Kursleitung).
- Das Hallenbad kann nur mit einer bestehenden Reservation besucht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in der Garderobe nicht durchmischen.
- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das Gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen. Für **Begleitpersonen und Trainingsleitende** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Lehrperson befindet sich selber im Wasser.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

## Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen den Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung. Personen, die älter als 12 Jahre sind, müssen die Maske solange und soweit wie möglich tragen.

## Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

## **Gastronomie**

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

## **Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

## **Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

## **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen.

## **Kommunikation**

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

## **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung am 25. Februar 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.